

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss Décision

Decisione

-4. April 1984 5.8.3

Neues schweizerisch/deutsches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen; Unterzeichnung

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 9. März 1984 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

- 1. Das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Baglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen und des dazugehörigen zusätzlichen Protokolls wird gutgeheissen.
- 2. Herr Bundesrat Pierre Aubert, Vorsteher des Departements für auswärtige Angelegenheiten, wird beauftragt, das Abkommen samt Protokoll zu unterzeichnen.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

	Proto	kollauszu	ig an: Beilagi	9
LV.	zK	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
	X	ВК	5	-
		EFK		
		Fin Del		



Zusammenfassung

- 1. Der Inhalt des 1956 mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung, den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen ist durch die in beiden Vertragsstaaten in Kraft getretenen Aenderungen der Gesetzesbestimmungen im Gebiete des Familienrechts teilweise überholt. Verhandlungen mit den deutschen Stellen führten zum Entwurf eines neuen Abkommens, das den neuen familien- und registerrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt und die beim Vollzug des geltenden Abkommens gemachten Erfahrungen berücksichtigt.
- 2. Die Bestimmungen über den Verzicht auf die Beglaubigung von Zivilstandsurkunden bleiben materiell unverändert. Der gegenseitige Austausch wird nur für von den Zivilstandsbeamten aufgrund ihrer eigenen Registereintragungen auszustellende Urkunden vorgesehen. Die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses kann wie bisher durch die Zivilstandsbeamten, neu aber auch durch die Beteiligten selber erfolgen; für den Antrag auf Beschaffung ist neu ein Gebührenbezug möglich. Die dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beizulegenden Urkunden werden nicht mehr in Anhängen zum Abkommen aufgeführt, sondern durch gegenseitige Mitteilung bekanntgegeben.

Das zusätzliche Protokoll bezeichnet die für den Nachweis der Staatsangehörigkeit erforderlichen Dokumente und ermöglicht die Nachführung schweizerischer Familienbüchlein durch deutsche Standesbeamte.

3. Die Kantone haben keine wesentlichen Einwendungen erhoben.

Das EDA hat im kleinen Mitberichtsverfahren den Text des Abkommens nicht beanstandet.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

9. März 1984

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Neues schweizerisch/deutsches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen; Unterzeichnung

- 1. Im Jahre 1956 wurde mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandsurkunden/Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen abgeschlossen (SR 0.211.112.413.6). Der Inhalt dieser Vereinbarung erscheint heute infolge der in den beiden Vertragsstaaten inzwischen in Kraft getretenen Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Gebiete des Familienrechts als teilweise überholt. Mit den deutschen Bundesministerien des Innern und der Justiz wurden deshalb Verhandlungen über die Erneuerung der bestehenden Vereinbarung aufgenommen. Sie führten zur Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neues Abkommen, das den internen neuen familien- und registerrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt. Zugleich konnten einige Erfahrungen, die beim Vollzug der geltenden Vereinbarung gemacht worden sind, berücksichtigt werden. Von deutscher Seite wurde die Bereitschaft zur Unterzeichnung eines entsprechenden neuen Abkommens bereits ausgesprochen.
- 2. Der Aufbau des neuen Abkommens lehnt sich an denjenigen der bestehenden Vereinbarung an. Die Bestimmungen des Abschnittes I über den Verzicht auf die Beglaubigung von Zivilstandsurkunden zum Gebrauche im andern Vertragsstaat werden materiell unverändert beibehalten. Unter den vereinbarten inhaltlichen Neue-

rungen der Abschnitte II und III über den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Im Abschnitt II, der vom gegenseitigen Austausch von Zivilstandsurkunden handelt, wird zunächst bestimmt, dass im Rahmen des Abkommens nur solche Urkunden ausgetauscht werden sollen, die von den beiderseitigen Zivilstandsbeamten auf Grund ihrer Registereintragungen ohne zusätzliche Formalitäten erstellt werden können. Dementsprechend wird auf die bisher vorgesehene, aber praktisch nicht immer spielende gegenseitige Mitteilung von gerichtlichen Eheauflösungen verzichtet. - Hinsichtlich der Anpassung der Bestimmungen über den Urkundenaustausch an neue familienrechtliche Vorschriften der Vertragsstaaten ist in schweizerischer Sicht namentlich von Bedeutung, dass ein neues Vorgehen für die Mitteilung der vor der Eheschliessung geborenen gemeinsamen Kinder von Eheleuten sowie für die Mitteilung von schweizerischen Randanmerkungen in den Zivilstandsregistern vereinbart werden konnte. - Ferner konnten auch die Anforderungen an den Inhalt der auszutauschenden Zivilstandsurkunden herabgesetzt werden, was beim Vollzug des neuen Abkommens zu Vereinfachungen führen wird.
- Bezüglich der Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen gilt gegenwärtig die Regelung, dass der Angehörige eines Vertragsstaates, der im andern Vertragsstaat eine Ehe eingehen will, beim Zivilstandsbeamten des Eheschliessungsstaates einen Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen hat, der dann von Amtes wegen an den das Zeugnis ausstellenden Zivilstandsbeamten des andern Vertragsstaates übermittelt wird. Dieses Verfahren, das sich im wesentlichen bewährt hat, wird im neuen Abkommen grundsätzlich beibehalten. Immerhin wird das bisherige Obligatorium für die Durchführung dieses Verfahrens aufgehoben.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass vor allem in Grenzgebieten die direkte Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die beteiligten Personen gelegentlich einfacher ist. Den heiratswilligen Angehörigen der Vertragsstaaten soll deshalb nach dem neuen Abkommen die Wahl gelassen werden, ob sie ein zur Eheschliessung im andern Vertragsstaat nötiges Ehefähigkeitszeugnis auf dem skizzierten amtlichen Wege oder direkt beschaffen wollen. - Wie bisher sollen Ehefähigkeitszeugnisse im Rahmen des Abkommens unentgeltlich ausgestellt werden. Damit kann vor allem auch ein Geldverkehr über die Grenze vermieden werden. Anderseits wurde im neuen Abkommen vereinbart, dass der Zivilstandsbeamte, der einen Antrag auf amtliche Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses entgegennimmt, dafür eine Gebühr in gleicher Höhe beziehen kann, wie sie im Eheschliessungsstaat für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses erhoben wird. Diese Neuerung trägt einem Wunsche der Zivilstandsbeamten beider Vertragsstaaten Rechnung, für welche die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses stets mit Umtrieben verbunden ist. - Schliesslich wird auf die Beibehaltung der beiden, integrierende Bestandteile der geltenden Vereinbarung bildenden Anhänge über die Urkunden, die einem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beizulegen sind, sowie über die örtliche Zuständigkeit der Zivilstandsbeamten für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen verzichtet. Diese Anhänge sollen durch noch auszutauschende gegenseitige Mitteilungen ersetzt werden. Mit dieser Aenderung wird erreicht, dass nicht wegen jeder innerstaatlichen Gesetzesoder Verordnungsänderung Revisionen der beiden Anhänge erfolgen müssen. - Auf der andern Seite wird das der geltenden Vereinbarung als Anhang beigefügte Formular für die Stellung eines Antrages auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich beibehalten; sein Vordruck konnte jedoch gegenüber dem jetzigen Text vereinfacht werden.

Die Schlussbestimmungen des neuen Abkommens enthalten die üblichen Klauseln über den räumlichen Geltungsbereich sowie über das Inkrafttreten. Das Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Das neue Abkommen, das den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den beiden Vertragsstaaten berücksichtigt und in verschiedenen Punkten zu praktischen Vereinfachungen führen wird, dürfte die einwandfreie Abwicklung der darin vorgesehenen administrativen Vorgänge gewährleisten. Sein Entwurf wurde den Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen aller Kantone zur Stellungnahme unterbreitet. Dabei wurden keine wesentlichen Einwendungen gegen den Text des neuen Abkommens erhoben. Es kann deshalb zur Unterzeichnung empfohlen werden.

3. Bei der Unterzeichnung des neuen Abkommens soll gleichzeitig auch ein besonderes Protokoll unterzeichnet werden. In diesem Protokoll werden zunächst die amtlichen Dokumente bezeichnet, die im Rahmen des Abkommens für den Nachweis der Staatsangehörigkeit erforderlich sind (für die Schweiz: Schweizerpass oder Personenstandsausweis für Schweizer Bürger). Zudem enthält das Protokoll die deutsche Zustimmung, dass die deutschen Standesbeamten Nachträge in schweizerischen Familienbüchlein vornehmen können (namentlich Geburt von Kindern und Todesfälle). Auf die Beifügung dieser Klausel wurde von schweizerischer Seite grosser Wert gelegt, weil es für unsere in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Mitbürger vorteilhaft ist, wenn sie in Deutschland vorgekommene Zivilstandsfälle dort direkt in ihren schweizerischen Familienbüchlein nachtragen lassen können. Eine entsprechende besondere Zustimmung von schweizerischer Seite erübrigt sich, weil die schweizerischen Zivilstandsbeamten Nachträge in ausländischen Familienbüchlein seit jeher vornehmen.

- Die deutschen Verhandlungspartner hatten ursprünglich noch weitere Wünsche für das zusätzliche Protokoll vorgebracht, denen aber schweizerischerseits wegen der von unseren Zivilstandsbeamten zu wahrenden Belange des Persönlichkeitsschutzes nicht entsprochen werden konnte. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1983 hat das deutsche Bundesministerium des Innern schliesslich auf die von ihm früher gewünschten Ergänzungen des zusätzlichen Protokolls verzichtet.
- 4. Im Hinblick darauf, dass die geltende Vereinbarung seinerzeit in München unterzeichnet worden war, haben die deutschen Verhandlungspartner den Wunsch geäussert, dass die
 Unterzeichnung des neuen Abkommens in der Schweiz erfolge.
 Der Berücksichtigung dieses Wunsches stehen keine Hindernisse entgegen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

& himin

Beilagen: Text des neuen Abkommens samt Anhang und des zusätzlichen Protokolls

Protokollauszug an: EJPD 10 (GS 3, BJ 7)
EDA 10

Abkommen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die
Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die
Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft -

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens/Zivilstandwesens zu erleichtern -

haben folgendes vereinbart:

I. ABSCHNITT Verzicht auf die Beglaubigung

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaats aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel/Amtsstempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation). Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

II. ABSCHNITT

Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Geburtsurkunde unter Angabe des Heimatorts der Eltern des Kindes oder bei nichtehelicher Geburt des Ortes und Tages der Geburt und des Heimatorts der Mutter;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein unter Angabe des Ortes und Tages der Eheschließung der Eltern des Kindes oder, falls die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, des Ortes und Tages der Geburt der Mutter.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

(1) de:

(2) Fa

Ziv

übe

Die

ist

beg

(1) Ver

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte einen Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde unter Angabe der Eltern beider Ehegatten sowie des Heimatorts des schweizerischen Ehegatten;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein unter Angabe der Eltern beider Ehegatten sowie von Ort und Tag der Geburt des deutschen Ehegatten.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom schweizerischen Zivilstandsbeamten eine Randanmerkung zur Eheregistereintragung eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen. Eine Urkunde nach Satz 1 ist vom deutschen Standesbeamten nicht zu übersenden, wenn eine Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift nach Artikel 4 zu übersenden ist.

Artikel 4

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Sterbeurkunde unter Angabe des Heimatorts des Verstorbenen;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein unter Angabe von Ort und Tag der Geburt sowie des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem Ort und Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so übersendet der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 5

Haben die Ehegatten, über deren Eheschließung nach Artikel 3 Absatz 1 ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde/ ein Eheschein übersandt wird, ein gemeinsames Kind, so vermerkt dies unter Angabe der Vornamen und des Familiennamens sowie des Ortes und des Tages der Geburt des Kindes

der deutsche Standesbeamte auf einem dem Auszug aus dem Familienbuch beizufügenden Blatt oder auf der Rückseite der Heiratsurkunde;

der schweizerische Zivilstandsbeamte auf dem Eheschein.

Artikel 6

Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden werden auch dann ausgetauscht, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Vertragsstaats auch die des anderen Vertragsstaats oder eines dritten Staates besitzt.

Artikel 7

- (1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu übersendenden Urkunden werden monatlich der zuständigen konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaats übersandt.
- (2) Für die nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 zu übersendenden Urkunden sind möglichst mehrsprachige Personenstandsurkunden zu verwenden.

- (3) Di mitzute bekannt
 - (4) D

- (1) W so kann beamts an den dem Ar
 - (2)

erfords

- 1.
- 2.
- 3.

mittei

(3) Stelle

ob die Behöre

- (i) Die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur soweit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten tekannt sind.
- (4) Der Austausch der Personenstandsurkunden/Zivilstandurkunden geschieht kostenfrei.

III. ABSCHNITT Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 8

- (1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses auch beim Standesbesmten/Zivilstandsbesmten des Eheschließungsstaats stellen. Dieser leitet den Antrag an den zuständigen Standesbesmten/Zivilstandsbesmten des Heimatstaats weiter; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.
- (2) Die Vertragsstaaten werden einander
- die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,
- die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und
- jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden

mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung beigefügt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird.

d

a

(1

SC

(2

R

(3

ül

u

gı

ge

Zi

G

in

Fi

Artikel 9

- (1) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaats übersendet das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats. Die vorgelegten Urkunden werden gleichzeitig zurückgesandt; den Antrag behält der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte zurück.
- (2) Bestehen Hindernisse, das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, so sind diese dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats mitzuteilen.

Artikel 10

- (1) Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist ein dreisprachiger Vordruck zu verwenden, dessen Muster diesem Abkommen als Anlage beigefügt ist.
- (2) Wird durch die Änderung von Rechtsvorschriften in einem Vertragsstaat eine Anpassung des Vordrucks erforderlich, so wird diese von den Vertragsstaaten durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 11

Einem in französischer oder italienischer Sprache abgefaßten Schriftstück wird eine von einem Zivilstandsbeamten oder einer Aufsichtsbehörde beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt. Bei Zivilstandsurkunden soll anstelle einer Übersetzung möglichst eine mehrsprachige Zivilstandsurkunde beigefügt werden.

Artikel 12

- Das Ehefähigkeitszeugnis wird gebührenfrei ausgestellt.
- (2) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte, der einen Antrag nach Artikel 8 Absatz 1 aufgenommen und weitergeleitet hat, erhebt eine Gebühr in gleicher Höhe, wie sie im Eheschließungsstaat für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhoben wird.

IV. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen einschließlich der durch Notenwechsel vom 13./22. März 1957 und vom 21. Februar/8. August/17. Dezember 1958 vereinbarten Änderungen außer Kraft.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern amin zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

7. F.

30

Et

St

21

gr Ma

di

SC

Die V Les f I fid - Wir - Nou

- Wir - Nou - Sia - Wir (Fa ge - Nou (No ti - Non (Co

Der d Le fi Il fi Ich h noch (Fami Je n' tion (Nom,

8. Fr

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Demande d'un certificat de capacité de mariage Domanda per il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen in der Bundesrepublik Deutschland / in der Schweiz 1) miteinander die Ehe eingehen.

Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage en République fédérale d'Allemagne / Suisse 1). I fidanzati qui designati intendono contrarre matrimonio nella Repubblica federale di Germania / in Svizzera 1).

Zu diesem Zwecke stellt
Dans cette intention
A tale scope

dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

demande la délivrance d'un certificat de capacité de mariage.

domanda il rilascio di un certificato die capacità al matrimonio.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben Les fiancés donnent les indications suivantes I fidanzati danno le indicazioni seguenti

Variable in version, describe	für den Verlobten: pour le fiancé: per il fidanzato:	für die Verlobte: pour la fiancée: per la fidanzata:
1. Familienname Nom Cognome	mention control of major of the so wird diese van dan Vert tilte enementide enemicine	regestasten durch
2. Vornamen Prénoms Nomi	errepublik Deutschland und de le Beglaubigeng und über den	Iffd sylachen der Bund Jer den Verzicht auf d
3. Beruf Profession Professione	Notenwesthed your 13,/22, Miles Notenwesthed your 13,/22, Miles Wileseles often to Leader and particular	dough one doll to life and one of the control of th
4. Staatsangehörigkeit Mationalité Mazionalità	oder einer Aufstehtsbehörer undgurjumligt soll enstellt alle	beglaubigte debtschi ar Übersetbung möglüni
5. Geburtsort und -tag Lieu et date de naissance Luogo e data di nascita	vird aut die Dauer von fünf . Venn se nicht seche Monate v	Dieses Ábkonunde Intern an geschlossen.
6. a) Wohnsitz (Ort, Strasse, Haus-Nr.) Domicile (localité, rue, numéro) Domicilio (luogo, via, numero)	ni profitation nin ellewej e	prindigt wird, bloths e
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutsch- land (Ort, Strasse, Haus-Nr.) Dernière résidence habituelle en République fédérale d'Allemagne (localité, rue, numéro) Ultima residenza nollo-Repubblica federale di Germania (luogo, via, numero)	eabpoints, der einen Antreg ist, etteltt elen Geloops in ell estellung eines Ehnfanligkeits	. Jehrtslesse Ju gen Artikel (I Abesti) FAST ASSTORYSTANIES SUSTANIAS TOTAL
c) Heimatort in der Schweiz Lieu d'origine en Suisse Luogo di attinenza in Svizzera	eutechland	Fig on Bondoerepublik

nio

dar

1).

1. Familienstand (ledig, verwitwet, ge-Etat civil (célibataire, veuf, di-Stato civile (celibe, vedovo, divorziato) 8. Frühere Ehen und ihre Auflösungs-Mariages antérieurs et causes de leur dissolution Matrimoni precedenti e cause del loro sciogli mento Die Verlobten erklären: Las fiancés déclarent: I fidanzati dichiarano: - Wir sind - nicht - in folgender Weise - miteinander verwandt oder verschwägert 1) Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance - Nous sommes apparantés comme suit 1) - Non siamo nè consanguinei nè altrimenti imparentati - Siamo imparentati come segue 1) - Wir stehen - nicht - unter Vormundschaft. 1) - Nous sommes - ne sommes pas - sous tutelle. 1) - Siamo - non siamo - sotto tutela. 1) - Wir haben keine - folgende - gemeinsamen Kinder 1) (familienname, Vornamen, Geburtsort und -tag, sowie Ort und Tag der Amerkennung durch den Verlobten oder - bei gerichtlicher Feststellung seiner Vaterschaft - Gericht und Tag der Rechtskraft des Urteils) - Nous n'avons pas d'enfants communs - Nous avons les enfants communs suivants 1) (Nom, prénoms, lieu et date de naissance, lieu et date de la reconnaissance par le fiancé ou, en cas de déclaration de paternité, le tribunal qui a prononcé et la date à laquelle le jugement est devenu définitif) - Non abbiamo figli in comune - Abbiamo i seguenti figli in comune 1) (Cognome, nomi, luogo e data di nascita, luogo e data del riconoscimento da parte del fidanzato o - in caso di accertamento giudiziale della paternità, il tribunale e la data nella quale la sentenza è passata in giudicato) Der deutsche Verlobte erklärt: 2) Le fiancé allemand déclare: Il fidanzato tedesco dichiara: 2) Ich habe keine - folgende - Kinder, für die ich ein Auseinandersetzungszeugnis nach § 9 des Ehegesetzes - beifüge much beibringen werde. 1) (Familienname, Vornamen, Geburtsort und -tag) la n'ai pas d'enfants - j'ai les enfants suivants - pour lesquels je joins - je présenterai encore - une attestation d'arrangement au sens du § 9 de la loi sur le mariage allemand. 1) (Non, prénous, lieu et date de naissance)

Mon ho figli - ho i figli seguenti - per questi alle del § 9 della legge sul matrimonio tedesca. 1) (Cognome, nomi, luogo e data di nascita)	go – produrrò più tardi – un'attestazione di consenso ai sensi

Es werden folgende Unterlagen beigefügt 3)	
Sont jointes les pièces suivantes 3)	
Sono allegati i seguenti documenti 3)	
für den Verlobten:	für die Verlobte:
pour le fiancé:	pour la fiancée:
per il fidanzato:	per la fidanzata:

	our la francis de la companie de la
	den
	11 ·
	Unterschriften
	Signatures
	Firme

1. first	
	Die Richtigkeit der Unterschriften wird beglaubigt L'authenticité des signatures est certifiée E'certificata l'autenticità delle firme
(Dienstsiegel/Amtsstempel) (Sceau de l'office)	Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte
(Bollo dell'ufficio)	L'officier de l'état civil L'ufficiale dello stato civile

Nichtzutreffendes ist zu streichen. Biffer ce qui ne convient pas. Cancellare quanto non fa al caso.

²⁾ Nur bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses auszufüllen. A remplir seulement dans les demandes d'un certificat de capacité de mariage allemand. Completare solo per domande per il rilascio di un certificato tedesco di capacità al matrimonio.

³⁾ Die Unterlagen sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben. Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité de mariage. I documenti presentati saranno restituiti con il certificato di capacità al matrimonio.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Abkommens betrachtet werden sollen:

- Wer Angehöriger eines Vertragsstaats ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaats. Der Nachweis hierüber für Zwecke dieses Abkommens wird im allgemeinen geführt
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland durch einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland, einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder einen Berliner behelfsmäßigen Personalausweis;
 - b) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft durch einen Schweizerpaß oder einen Personenstandsausweis für Schweizerbürger.
- 2. Die deutschen Standesbeamten werden in ein Familienbüchlein oder ein internationales Stammbuch der Familie, das von einem schweizerischen Zivilstandsbeamten ausgestellt worden ist, auf Wunsch des Inhabers eines solchen Büchleins oder Buches
 - a) die Geburt gemeinsamer ehelich geborener Kinder der Ehegatten,
 - b) die Geburt der durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten, sobald die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist,
 - c) den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder

ein tragen. Hierfür wird die in § 68 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes angegebene Gebühr erhoben. Neues schweizerisch/deutsches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen; Unterzeichnung

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 9. März 1984 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

- 1. Der Text des neuen Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen und des dazugehörigen zusätzlichen Protokolls wird genehmigt.
- 2. Herr Bundesrat Pierre Aubert, Vorsteher des Departements für auswärtige Angelegenheiten, wird beauftragt, das Abkommen samt Protokoll zu unterzeichnen.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer: